



EINFUHLIZENZEN

Bei der Einfuhr ist zu unterscheiden zwischen genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Waren. Die genehmigungspflichtigen Einfuhren gliedern sich in liberalisierte und kontingentierte Waren. Für liberalisierte Waren wird ein Einfuhrzertifikat (certificat d' importation) benötigt, das 6 Monate gültig ist. Innerhalb dieser Frist muss die Ware auf direktem Weg nach Tunesien versandt werden. Für kontingentierte Waren ist eine Einfuhrlizenz (licence d' importation) bzw. eine Einfuhrgenehmigung (autorisation d' importation) notwendig.

Für die Erlangung einer Importlizenz ist eine Proforma-Rechnung (4-fach) mit Ursprungsangabe erforderlich, die von der zuständigen Handelskammer bescheinigt sein muss. Die Importlizenzen haben im Allgemeinen eine Laufzeit von 6 Monaten. Die Verzollung der Waren muss spätestens 14 Tage nach Verfall der Einfuhrlizenz erfolgt sein. Für einige Waren bestehen staatliche Einfuhrmonopole. Hierzu gehören u. a. Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Tee, Reis, Malz, Zucker, Tabakwaren sowie pharmazeutische Erzeugnisse, Schmuckwaren, Uhren, Schreibwaren (Schreiber und Stifte). Diese Waren können nur im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eingeführt werden.



HANDELSRECHNUNG

Für die Verzollung sind **Rechnungen (5- bzw. 6-fach, in Korrespondenzsprache)** mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z. B.

- | | |
|--|---|
| • Name und Adresse des Ausführers und des Empfängers | • Brutto- und Nettogewichte |
| • Ort und Datum der Ausstellung | • genaue Warenbezeichnung |
| • Angaben über die Beförderung | • Liefer- und Zahlungsbedingungen |
| • Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke | • Incoterms |
| | • Stückpreis und Gesamtbetrag auf Basis FOB |

Am Schluss der Rechnung ist vom Ausführer folgende rechtsverbindlich (lt. Handelsregister) zu unterschreibende Ursprungs- und Preiserklärung abzugeben (Beispiel für Waren der BR Deutschland): „Nous certifions que les marchandises denommees dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la Republique Federale d'Allemagne et que les prix indiques ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marche d'exportation.“ (Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir bescheinigen hiermit, dass die in der Rechnung genannten Waren in der BR Deutschland hergestellt sind und dort ihren Ursprung haben sowie dass die vorstehend angegebenen Preise mit den auf dem Markt des Exportlandes üblichen Preisen übereinstimmen.) Eine Bescheinigung seitens der zuständigen Handelskammer ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen. Die Rechnung ist der Kammer 6-fach einzureichen (eine Kopie verbleibt bei der Kammer). Es wird darauf hingewiesen, dass Rechnungen auf Arabisch nicht von der Handelskammer bescheinigt werden können.



WEITERE BESONDERHEITEN

„Made in ...“-Warenmarkierung

Alle Waren, die selbst bzw. auf ihren Verpackungen, Etiketten, Streifbändern usw. eine Fabrik- oder Handelsmarke, einen Namen, ein Zeichen, ein Bild oder sonst irgendeine Angabe tragen, aus der geschlossen werden könnte, dass es sich um tunesische Erzeugnisse handelt, sind von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn sie nicht gleichzeitig den Zusatz z.B. „Importé d'Allemagne“ in unzerstörbaren und deutlich sichtbaren Buchstaben tragen. Tunesien ist außerdem Mitglied des Madrider Abkommens, das alle Angaben und Zeichen auf Waren untersagt, die hinsichtlich des Ursprungs bei den beteiligten Verkehrskreisen einen irreführenden Eindruck erwecken können. Für einige Waren, wie z.B. Wein, Gemüse- und Fischkonserven, getrocknete Pflaumen, Nüsse, Honig, Milchprodukte, Maschinen und elektrische Geräte ist die Kennzeichnung des Ursprungslands auf jedem Packstück obligatorisch.

Verpackungsbestimmungen

Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15.



TUNESIEN



11,9 Mio. Einwohner



Währung

Tunesischer Dinar

1 EUR = 3.39 Tunesischer Dinar



Ansprechpartner

Zoll: <https://www.douane.gov.tn/>

Deutsche Auslands handelskammern

Deutsch-Tunesische Industrie- und Handelskammer (Chambre Tuniso-Allemande de l'Industrie et du Commerce), 1053 Les Berges du Lac, Immeuble Le Dôme, Rue du Lac Léman, Tel.: (+216) 71 965280, Fax: (+216) 70 014179, E-Mail: info@ahktunis.org, Internet: www.tunesien.ahk.de

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: 1053 Tunis, Impasse du Lac Windermere 1, Les Berges du Lac, Tunesien, Internet: www.tunis.diplo.de



Ausfuhrbeschränkungen

Weitere Informationen siehe www.bafa.de.

Bestimmte Waren unterliegen den Embargovorschriften der EU. Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) zu entnehmen.